

Der Kreisausschuss

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

Empfänger/innen
siehe Mailverteiler

Postanschrift: Frankfurter Straße 34
63571 Gelnhausen
Postfach 1465 · 63571 Gelnhausen
Amt/Referat: Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr
57.1.2 – Abwehrender Brandschutz,
Zivil- und Katastrophenschutz
Ansprechpartner/in: Herr Hinrichs
Telefon: 06051 85- 55324

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen
Herr Müller

Datum
08.12.2022

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ausbildung in der Atemschutzübungsanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die *öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ausbildung in der Atemschutzübungsanlage* mit der Bitte um Herbeiführung eines Beschlusses in Ihren Gremien. Der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises hat in seiner Sitzung am 02.12.2022 die Vereinbarung einstimmig beschlossen.

Nach Mitteilung Ihrer Zustimmung erhalten Sie im Anschluss die originale Vereinbarung zur Unterschrift.

Zur Historie:

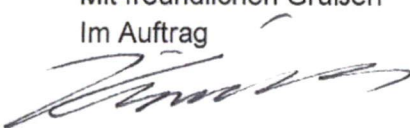
Erstmals wurde am 30.03.2022 in der *Arbeitsgruppe Sicherheit der BGM* im Hilfeleistungszentrum über das neue Umsatzsteuergesetz und der damit verbundenen Erstellung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Atemschutzübungsanlage in Langenselbold berichtet.

In der darauffolgenden Bürgermeisterkreisversammlung (online) am 26.04.2022 wurden die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister durch den Sprecher der AG-Sicherheit der BGM, Herrn Bürgermeister Carsten Ullrich, über das weitere Procedere informiert.

Für eine zeitnahe Rückmeldung Ihres Beschlusses wären wir sehr dankbar und für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Vielen herzlichen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christian Hinrichs
Sachgebietsleiter
Abwehrender Brandschutz, Zivil- und Katastrophenschutz

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die

Ausbildung in der Atemschutzübungsanlage

zwischen der



Stadt Bad Orb
Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb



Gemeinde Biebergemünd
Rathaus am Gemeindezentrum
63599 Biebergemünd



Gemeinde Brachtal
Wächtersbacher Straße 48
63636 Brachtal



Stadt Erlensee
Am Rathaus 3
63526 Erlensee



Gemeinde Freigericht
Rathausstraße 13
63579 Freigericht



Gemeinde Großkrotzenburg
Bahnhofstraße 3
63538 Großkrotzenburg



Gemeinde Hammersbach
Köbler Weg 44
63546 Hammersbach



Gemeinde Jossgrund
Martinusstraße 2
63637 Jossgrund



Gemeinde Linsengericht
Amtshofstraße 1
63589 Linsengericht



Gemeinde Neuberg
In den Gräben 15
63543 Neuberg



Gemeinde Niederdorfelden
Burgstraße 5
61138 Niederdorfelden



Gemeinde Ronneburg
Schulstraße 9
63549 Ronneburg



Stadt Bad Soden-Salmünster
Rathausstr. 1
63628 Bad Soden-Salmünster



Gemeinde Birstein
Carl-Lomb-Straße 1
63633 Birstein



Stadt Bruchköbel
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel



Gemeinde Flörsbachtal
Hauptstraße 14
63639 Flörsbachtal



Stadt Gelnhausen
Obermarkt 7
63571 Gelnhausen



Gemeinde Gründau
Am Bürgerzentrum 1
63584 Gründau



Gemeinde Hasselroth
Bodo-Käppel-Platz 1
63594 Hasselroth



Stadt Langenselbold
Schloßpark 2
63505 Langenselbold



Stadt Maintal
Klosterhofstraße 4-6
63477 Maintal



Stadt Nidderau
Am Steinweg 1
61130 Nidderau



Gemeinde Rodenbach
Buchbergstraße 2
63517 Rodenbach



Stadt Schlüchtern
Krämerstraße 2
36381 Schlüchtern



Gemeinde Schöneck
Herrnhofstraße 8
61137 Schöneck



Gemeinde Sinntal
Am Rathaus 11
36391 Sinntal



Stadt Steinau an der Straße
Brüder-Grimm-Straße 47
36396 Steinau a. d. Str



Stadt Wächtersbach
Schloss 1
63607 Wächtersbach

vertreten durch den Magistrat, bzw. den Gemeindevorstand - nachfolgend als **Kommunen** - bezeichnet - und dem



Main-Kinzig-Kreis
Barbarossastr. 24
63571 Gelnhausen

vertreten durch Kreisausschuss - nachfolgend als **Main-Kinzig-Kreis** - bezeichnet.

Diese Vereinbarung wird nach §2 Abs. 1 in Verbindung mit §24 Abs. 1 letzter Halbsatz des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1969 (GVBl, I S.307), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBl, I S.2618), und §§ 54 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 15.01.2010, zuletzt geändert am 26.06.2015 (GVBl, S.254) zur Nutzung der Atemschutzübungsanlage geschlossen. Sie unterliegt den Vorschriften nach § 26 Abs. 2 KGG.

Präambel

Auf Grundlage des §3 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) vom 30. September 2021 ist es Aufgabe der Städte und Gemeinden für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen - hierzu zählt im Sinne des Gesetzes unter anderem auch die regelmäßige Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage.

Die Ausbildung der Einsatzkräfte der Feuerwehren ist eine hoheitliche Aufgabe, sie wird auf Grundlage des §4 Abs. 1 Nr. 5 HBKG durch den Main-Kinzig-Kreis geplant und durchgeführt.

Aus diesem Grund wird durch den Landkreis am Standort Langenselbold eine Atemschutzübungsanlage betrieben, die von den Kommunen zum o.g. Zweck genutzt wird.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die gemeinsame Nutzung der Atemschutzübungsanlage des Main-Kinzig-Kreises am Standort Langenselbold.

§ 2 Nutzung der Atemschutzübungsanlage

(1) In der Atemschutzübungsanlage wird die für die Atemschutzgeräteträger nach Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV) vorgeschriebene Belastungsübung (Streckendurchgang) durchgeführt.

Die Vertragspartner sind im Rahmen dieses Vertrages zur Nutzung der Atemschutzübungsanlage berechtigt.

(2) Bei der Benutzung der Atemschutzübungsanlage können die Vertragspartner gegen Gebühr Atemschutzgeräte aus der Vorhaltung für die Atemschutzübungsanlage nutzen.

§ 3 Übungstermine

(1) Übungstermine der Atemschutzübungsanlage werden durch den Main-Kinzig-Kreis in einem regelmäßig zu erstellenden Plan festgelegt.

(2) Sofern die Nutzung von Atemschutzgeräten aus der Vorhaltung der Atemschutzübungsanlage durch den Nutzer in Anspruch genommen werden soll, wird dies durch einen Atemschutzverantwortlichen mindestens eine Woche im Voraus beim Betreiber angemeldet.

(3) Im Anschluss an die Begehung der Atemschutzübungsanlage wird dem Atemschutzverantwortlichen der jeweiligen Kommune ein Streckenbericht, aus dem mindestens ersichtlich ist

- welche Einsatzkraft an der Streckenbegehung teilgenommen hat und
- ob die Anforderungen gem. FWDV 7 erreicht wurden,

zugesandt.

§ 4 Kosten

(1) Die Vertragspartner zahlen je Streckendurchgang eine Ausbildungspauschale **i. H. v. 12,80 €**. Damit sind unter anderem

- die Betriebskosten der Atemschutzübungsanlage (Strom, Heizung, Wasser),
- die Bereitstellung von Kreisausbildern,
- die Zurverfügungstellung von einem Getränk pro Teilnehmer,
- notwendige Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten

abgegolten.

Bei der zu zahlenden Ausbildungspauschale handelt es sich um eine reine Kostenerstattung.

(2) Sofern die Nutzung von Atemschutzgeräten aus der Vorhaltung für die Atemschutzübungsanlage durch den Nutzer in Anspruch genommen werden soll, werden durch die Stadt Langenselbold Kosten gemäß deren Gebührenordnung gegenüber der Kommune erhoben. Die Abrechnung mit der Stadt Langenselbold erfolgt unabhängig von der Ausbildungspauschale und Kostenkalkulation des Main-Kinzig-Kreises.

§ 5 Atemschutzverantwortliche

(1) Durch die Kommunen ist für die Erledigung der Aufgaben nach FwDV 7 Punkt 4, eine Leiterin, einen Leiter, Atemschutz gemäß FwDV 7 Tabelle 1 zu berufen. Dieser ist dem Main-Kinzig-Kreis bei Vertragsunterzeichnung als sachkundiger Ansprechpartner zu benennen.

(2) Durch die Kommune ist außerdem ein Ansprechpartner zu benennen, der die Koordination der Streckendurchgänge auf kommunaler Ebene durchführt.

§ 6 Haftung

(1) Der Main-Kinzig-Kreis haftet gegenüber den Vertragspartnern nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflicht verursacht werden. Der Main-Kinzig-Kreis haftet nicht für die Abnutzung, Beschädigung oder Zerstörung der durch den Nutzer eingesetzten Geräte und Schutzkleidung.

§ 7 Laufzeit, Anpassung und Kündigung

(1) Die Laufzeit der Vereinbarung endet frühestens am 31. Dezember 2027.

Über den Fortbestand oder eine Anschlussvereinbarung sollen sich die Beteiligten frühzeitig beraten.

(2) Falls eine Kommune vor Ablauf des Vertrags ausscheidet, wird der Vertrag unter den übrigen Kommunen fortgesetzt. Kündigungen sind sechs Monate im Voraus schriftlich bekanntzugeben.

(3) Vertragsänderungen, Ergänzungen oder die Erweiterung der Vereinbarung um zusätzliche Leistungen bedürfen der schriftlichen Form.

§ 8 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel gilt zwischen den Beteiligten eine solche Klausel als vereinbart, die rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner mit der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel bezweckt haben. Die Beteiligten sind verpflichtet auf Verlangen des anderen Teils den Inhalt einer solchen Ersatzklausel zu bestätigen.

Für den Main-Kinzig-Kreis

Thorsten Stolz
(Landrat)

Susanne Simmler
(Erste Kreisbeigeordnete)

Für die Stadt Bad Orb

Tobias Weisbecker
(Bürgermeister)

Michael Kertel
(Erster Stadtrat)

Für die Stadt Bad Soden-Salmünster

Dominik Brasch
(Bürgermeister)

Werner Wolf
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Biebergemünd

Matthias Schmitt
(Bürgermeister)

Bernhard Schum
(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Birstein

Fabian Fehl
(Bürgermeister)

Christian Götz
(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Brachtal

Wolfram Zimmer
(Bürgermeister)

Alexander Potsis
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Bruchköbel

Sylvia Braun
(Bürgermeisterin)

Oliver Blum
(Erster Stadtrat)

Für die Stadt Erlensee

Stefan Erb
(Bürgermeister)

Birgit Behr
(Erste Stadträtin)

Für die Gemeinde Flörsbachtal

Frank Soer
(Bürgermeister)

Sibylle Hergert
(Erste Beigeordnete)

Für die Gemeinde Freigericht

Dr. Albrecht Eitz
(Bürgermeister)

Heinrich Höfler
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Gelnhausen

Daniel Glöckner
(Bürgermeister)

Volker Rode
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Großkrotzenburg

Theresa Neumann
(Bürgermeisterin)

Ulrich Fischer
(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Gründau

Gerald Helfrich
(Bürgermeister)

Hans Kroth
(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Hammersbach

Michael Göllner
(Bürgermeister)

Andreas Dietzel
(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Hasselroth

Matthias Pfeifer
(Bürgermeister)

Tanja Friedrich
(Erste Beigeordnete)

Für die Gemeinde Jossgrund

Rainer Schreiber
(Bürgermeister)

Berthold Schreiber
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Langenselbold

Timo Greuel
(Bürgermeister)

Benjamin Schaaf
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Linsengericht

Albert Ungermann
(Bürgermeister)

Helmut Bluhm
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Maintal

Monika Böttcher
(Bürgermeisterin)

Karl-Heinz Kaiser
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Neuberg

Jörn Schachtner
(Bürgermeister)

Ottmar Heck
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Nidderau

Andreas Bär
(Bürgermeister)

Rainer Vogel
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Niederdorfelden

Klaus Büttner
(Bürgermeister)

Karl Markloff
(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Rodenbach

Klaus Schejna
(Bürgermeister)

Helmut Schwindt
(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Ronneburg

Andreas Hofmann
(Bürgermeister)

Heidrun Henz
(Erste Beigeordnete)

Für die Stadt Schlüchtern

Matthias Möller
(Bürgermeister)

Reinhold Baier
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Schöneck

Cornelia Rück
(Bürgermeisterin)

André Collas
(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Sinntal

Carsten Ullrich
(Bürgermeister)

Ernst Heinbuch
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Steinau a. d. Str.

Christian Zimmermann
(Bürgermeister)

Dietmar Broj
(Erster Stadtrat)

Für die Stadt Wächtersbach

Andreas Weiher
(Bürgermeister)

Günter Höhn
(Erster Stadtrat)

Kostenauflistung sowie -ermittlung für die Atemschutzübungsanlage in Langenselbold

Beschreibung	Angabe	Betrag
Nebelfluid für die Nebelmaschine pro Jahr	5 Kanister à 5L (16,80 € Netto)	99,96 €
Wartung der Strecke durch Fa.MAW 1/Jahr (lt. Kundendienst-Vertrags-Nr.: K/2453/07/2009)	jährlich	2.177,70 €
Energiekosten (Strom, Wasser/Abwasser, Gas)	jährliche Zuwendung durch MKK an die Kommune Langenselbold	4.000,00 €
2x Kreisausbilder je Streckendurchgang	60 € Aufwandsentschädigung / KA	6.480,00 €
Streckentermine pro Jahr	54 Mal	
Erstinvestition des MKK aus dem Jahr 2009 sind zum 31.12.2022 abgeschrieben	Ersatzinvestitionen in Höhe von 128.000 € sind mit einer Abschreibung von 10 Jahren vorgesehen	12.800,00 €
TÜV und Zubehör von Atemluftflaschen durch die Fa. Gensch Brandschutz & Gase e.K. (alle 5 Jahre - gesetzliche Vorgabe)	je Atemluftflasche 101,463 € (Hinweis: es sind am Standort Lgs. 25 Atemluftflaschen vorhanden, jedes Jahr gehen 5 Flaschen zum TÜV)	507,32 €
Ersatzteile für Hardware der gesamten AGT-Strecke inkl. Geräte	nicht kalkulierbar (daher am Beispiel der letzten Rechnung "Fahrradergometer" aus März 2022 224,67 € mal zwei)	500,00 €
je Atemschutzgeräteträger und Streckendurchgang (FwDV7) eine 0,5 L Wasserflasche	2.160 x 0,5 L Flaschen à 0,50 €	1.080,00 €
Anzahl Atemschutzgeräteträger im MKK, welche 1/Jahr durch die Strecke müssen (FwDV7)	1.800	
5 AGT-I Lehrgänge pro Jahr am Standort Lgs.mit jeweils 24 Teilnehmern und jeweils 3 Streckendurchgängen	360	
Summe:		27.644,98 €
Bisher war der Betrag je Teilnehmer und Streckendurchgang (ohne bisherige Kostenermittlung)		8,00 €
aktuell errechneter Betrag "Summe von 27.644,98 € / (1.800 Atemschutzgeräteträger + 360 AGT-Streckendurchgänge pro Jahr bei 5 Lehrgängen)" für jeden Teilnehmer je Streckendurchgang ab 2023 (laut obiger Kostenermittlung)		12,80 €